

**640/AB**  
Bundesministerium vom 23.05.2025 zu 715/J (XXVIII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.229.924

Wien, 23. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 715/J vom 25. März 2025 der Abgeordneten Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

#### Zu Frage 1

*1. Hat die RBI nach Ihrer Ansicht bzw. nach Ansicht Ihrer Mitarbeiter oder der OeNB durch die in der Begründung beschriebenen Sachverhalte gegen die EU-Sanktionen verstößen?*

Die Beurteilung, ob eine Verletzung der von der EU verhängten Sanktionen vorliegt, obliegt der Österreichischen Nationalbank (OeNB).

#### Zu Frage 2

*2. Seit wann ist Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern der Umstand bekannt, dass die RBI-Tochtergesellschaft Raiffeisen Capital in russische Wertpapiere investiert, deren Handel mit Sanktionen belegt ist?*

*2.1. Wodurch wurden Sie auf den oben beschriebenen Umstand erstmals*

*aufmerksam?*

Der Sachverhalt ist dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) lediglich aus den Medien bekannt.

### **Zu Frage 3**

*3. Welche Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden des oben beschriebenen Umstands durch das Finanzministerium, die FMA oder die OeNB gesetzt, um die sanktionswidrigen Aktivitäten der Raiffeisen-Gruppe zu beenden?*

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die OeNB sind dem BMF als weisungsfreie Institutionen grundsätzlich nicht berichtspflichtig. Es liegen keine Informationen über allfällige im Gegenstand getroffenen Veranlassungen vor. Der Sachverhalt ist wie oben ausgeführt lediglich aus den Medien bekannt.

### **Zu Frage 4**

*4. Wurden andere Handlungen ergriffen?*

*4.1. Wenn ja, welche und mit welchem Ziel?*

Nein.

### **Zu Frage 5**

*5. Haben Sie sich über die in der Begründung beschriebenen Causen nach FMABG informieren lassen?*

*5.1. Falls ja, welche über die Begründung hinausgehenden Informationen liegen Ihnen diesbezüglich vor?*

*5.2. Falls nein, warum nicht?*

Nein, da das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) kein grundsätzliches Auskunftsrecht des Bundesministers für Finanzen über die laufende Aufsichtstätigkeit vorsieht. Ein solches Recht würde im Widerspruch zur Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit stehen.

**Zu Frage 6**

*6. Gab es bezüglich des oben beschriebenen Sachverhalts Gespräche zwischen Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern und der RBI-Muttergesellschaft in Österreich?*

*6.1. Wenn ja, was war Inhalt der Gespräche?*

*6.2. Wenn nein, warum nicht?*

Nein, zumal keine Zuständigkeit des BMF gegeben ist.

**Zu Frage 7**

*7. Wurden Sachverhalte rund um die "Raiffeisen Capital" bereits in anderen Gesprächen zwischen Ihnen, Ihrem Vorgänger bzw. Ihren Mitarbeitern und der RBI angesprochen?*

*7.1. Wenn ja, was war der Inhalt dieser Gespräche?*

*7.2. Wenn nein, warum nicht?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

**Zu Frage 8**

*8. Welche weiteren Maßnahmen wurden getroffen, um zu verhindern, dass es im Rahmen der Aktivitäten der russischen Tochterbank AO Raiffeisenbank nicht zu sanktionswidrigen Wertpapierdienstleistungen oder dem Handel mit Wertpapieren sanktionierter Unternehmen kommt?*

Die Überwachung der Einhaltung des Sanktionengesetzes einschließlich der Verfolgung von Verletzungen desselben obliegt der OeNB. Es liegen daher keine Informationen vor.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

